




Esslingen		
		Freiburg
Heidelberg		
		Heilbronn
Karlsruhe		
		Rottweil
Stuttgart		
		Tübingen
Weingarten		

Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium

Fassung vom 10.03.2019



Baden - Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt
Gymnasium
2. GymPO II vom 3. November 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 2
geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019
3. Struktur des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt Gymnasium
4. Formular

Impressum

Herausgeber:
Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Studiendirektorin Ina Gonnermann (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:
Prof. Dr. Klaus Teichmann, Leiter des Seminars für Ausbildung und Fortbil-
dung der Lehrkräfte Stuttgart (Gymnasium und Sonderpädagogik)

Prof. Dr. Gunther Jeske, Leiter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Heidelberg (Gymnasium und Sonderpädagogik)

Stand: März 2019

1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt Gymnasium

	Thema	Zeit
1	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg gemäß § 2 GymPO II.	
2	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium nach § 13a der GymPO II der derzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen erfüllen angehende Lehrkräfte, 1. die ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder 3. bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.	
3	Der Antrag für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in das Online-Bewerbungsformular integriert und ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das <u>VD-Online-Bewerbungsportal</u> im Internet zu stellen. Bewerberinnen oder der Bewerber, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen und die auf Grund dessen einen Wechsel in einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit anstreben, wenden sich bitte direkt an das <u>zuständigen Regierungspräsidium</u> .	Bewerbungszeitraum für den Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium
4	Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst in den Regierungspräsidien: https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt	
5	Das Regierungspräsidium informiert die zuständige Seminarleitung über die Bewerberin oder den Bewerber. Das Regierungspräsidium fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, Kontakt mit der Seminarleitung aufzunehmen.	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich
6	Die Seminarleitung klärt im Vorfeld des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit einer Ausbildungsschule die dortige Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und stellt mit der Schulleitung einvernehmlich sicher, dass alle Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit regelgerecht umgesetzt werden können.	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich
7	Die Seminarleitung informiert und berät Bewerberinnen und Bewerber und verdeutlicht dabei die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und die möglichen Auswirkungen. Den Nachweis dieser Beratung erhalten	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes

	die Seminarleitung, das Regierungspräsidium und die Bewerberin oder der Bewerber. Das Regierungspräsidium bearbeitet im Anschluss den Antrag auf einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit.	
8	Bei einer Entscheidung gegen den Vorbereitungsdienst in Teilzeit teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Regierungspräsidium und der Seminarleitung formlos mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Vollzeit angestrebt wird.	
9	Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.	
10	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann gemäß § 13 GymPO II nur in zwei Fächern absolviert werden. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach ist als im Dienst befindliche Lehrkraft nach § 29 GymPO II möglich.	
11	Die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ nach § 29 GymPO II oder die Zusatzausbildung „Deutsch als Zweitsprache“ sind auch im Vorbereitungsdienst in Teilzeit nach einer Beratung im zweiten Ausbildungsabschnitt möglich.	
12	Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Regierungspräsidium zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen. Das Regierungspräsidium informiert die Zuweisungskommission darüber.	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes
13	Die Seminarleitung erläutert den Bewerberinnen und Bewerbern die Struktur des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.	Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes
14	Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) streben an, die Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst in Teilzeit in die bestehenden Ausbildungsstrukturen und Seminarveranstaltungen zu integrieren.	
15	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in Summe eine 60% Beschäftigung mit unterschiedlich starken Belastungen im Hinblick auf die fünf Halbjahre. Die am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu treffende Entscheidung über den selbständigen Unterricht erfordert eine deutliche Mehrbelastung im ersten Ausbildungsabschnitt.	
16	Die Referendarinnen und Referendare in Teilzeit nehmen am regulären Vorkurs teil.	1. Ausbildungsabschnitt
17	Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:	1. Ausbildungsabschnitt

	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik und Pädagogische Psychologie im Vorkurs, anlassbezogene Beratung zu pädagogischen Fragestellungen - Didaktiken beider Ausbildungsfächer - Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht - ggf. ergänzende Veranstaltungen 	
18	Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die angehenden Lehrkräfte wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.	1. Ausbildungsabschnitt
19	Der erste Ausbildungsabschnitt wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt.	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts
20	Vor Ende des ersten Ausbildungsabschnitts legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Die Seminarleitung führt mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ein verbindliches Gespräch über die Gestaltung der Ausbildung an Schule und Seminar sowie über die Prüfung (Zuordnung der Prüfungsteile Dokumentation und Beurteilung der Unterrichtspraxis zu Fächern).	Ende des ersten Ausbildungsabschnitts
21	Erstes Ausbildungsgespräch	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts
22	Das erste Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - anlassbezogene Beratung zu pädagogischen Fragestellungen - Didaktik des gewählten Ausbildungsfachs - ggf. ergänzende Veranstaltungen Das zweite Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik und Pädagogische Psychologie - ggf. ergänzende Veranstaltungen 	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
23	Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr

	und höchstens zwölf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.	
24	<p>Im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Schulrechtsprüfung gemäß § 18 GymPO II statt.</p> <p>Die Dokumentation gemäß § 19 GymPO II wird im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, wenn diese dem gewählten Fach zugeordnet wurde.</p> <p>Im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) des gewählten Faches statt. Wenn die Dokumentation gemäß § 19 GymPO II angefertigt wurde, findet eine Lehrprobe statt; wenn die Dokumentation erst im zweiten Jahr des 2. Ausbildungsabschnitts im anderen Fach angefertigt werden soll, finden zwei Lehrproben statt.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
25	Ggf. zweites Ausbildungsgespräch im ersten Halbjahr des 2. Ausbildungsabschnitts	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
26	<p>Das dritte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik und Pädagogische Psychologie - Didaktik des gewählten Ausbildungsfachs - ggf. ergänzende Veranstaltungen <p>Das vierte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. ergänzende Veranstaltungen 	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
27	Ausbildung an der Schule, siehe 24	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
28	<p>Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Im vierten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) des zweiten gewählten Faches statt. Wenn die Dokumentation im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt wurde, finden im zweiten Fach zwei Lehrproben statt. Im anderen Fall findet nur eine Lehrprobe statt.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
29	Ggf. Bilanzgespräch	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr

30	Zeugnisübergabe und Verabschiedung im Rahmen des Abschlusses des regulären Vorbereitungsdienstes des Folgekurses	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
31	<p>Nichtbestehen von Prüfungsteilen; ggf. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes:</p> <p>Folgende Prüfungsteile können in der laufenden Ausbildung wiederholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulrechtsprüfung nach § 18 GymPO II - Dokumentation nach § 19 GymPO II - Wird die Dokumentation im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist. - Pädagogisches Kolloquium nach § 20 GymPO II - Fachdidaktische Kolloquien nach § 21 GymPO II <p>Das Nichtbestehen folgender Prüfungsteile führt zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 Absatz 8 GymPO II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Unterrichtspraxis nach § 21 GymPO II - Schulleiterbeurteilung nach § 13 GymPO II <p>Sobald eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden wurde, findet die Wiederholung weiterer nicht bestandener Prüfungsteile, außer der Schulrechtsprüfung, in der Verlängerung statt.</p> <p>In allen Fällen ist eine neue Beurteilung durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit zu erstellen.</p>	

2. GymPO II vom 3. November 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019

§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am En-

de gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden, bei Schwerbehinderung drei bis sieben Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens acht und höchstens elf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Dokumentation im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.

(8) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« gemäß § 29 ist nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

3. Struktur Vorbereitungsdiens Lehamr Gymnasium in Teilzeit

Januar - Juli	September bis Januar	Januar bis Juli	September bis Januar	Januar bis Juli
1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt			
Dauer - ein Unterrichtshalbjahr w öchentlich 6 bis 8 Unterrichtsstunden begleiteter Unterricht (mindestens 60 Stunden selbstständig unterrichten)	Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre w öchentlich 4 bis 8 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen in einem Ausbildungsfach; ca. 6 Stunden begleiteter Ausbildungsunterricht Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen in der Schule Kennenlernen der Aufgabe der Klassenführung Kennenlernen der schulischen Gremien		Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre w öchentlich 4 bis 8 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen in einem oder zw ei Ausbildungsfächern; ca. 6 Stunden begleiteter Ausbildungsunterricht Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen in der Schule Kennenlernen der Aufgabe der Klassenführung Kennenlernen der schulischen Gremien	
Fachdidaktik Fach 1 Fachdidaktik Fach 2 Pädagogik/Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) in der Einführungsphase Schulrecht	Fachdidaktik Fach 1	Pädagogik/Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) Ergänzende Veranstaltungen Nw T Zusatzausbildung und Medienausbildung	Pädagogik/Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) Fachdidaktik Fach 2 Ergänzende Veranstaltungen Nw T Zusatzausbildung und Medienausbildung	Ergänzende Veranstaltungen
Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) § 10 Absatz 4 GymPO II - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt § 12 Absatz 4 GymPO II Ausbildungsgespräche	§ 18 GymPO II Schulrecht ggf. Entscheidung Prüfung § 19 GymPO II	§ 21 GymPO II Unterrichtspraxis Fach 1 (1 oder 2 UPP) § 22 GymPO II Fachdidaktik Fach 1	ggf. Entscheidung Prüfung § 19 GymPO II	§ 20 GymPO II Pädagogik/Pädagogische Psychologie § 21 GymPO II Unterrichtspraxis Fach 2 (1 oder 2 UPP) § 22 GymPO II Fachdidaktik Fach 2 § 13 GymPO II Schulleiterbeurteilung
§ 10 Absatz 4 GymPO II Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt				Verlängerung 2 Ausbildungsabschnitt nach nichtbestehenden Prüfungen gemäß § 13 Absatz 4 GymPO II

Nachweis über das Beratungsgespräch zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium gemäß § 13a GymPO II

Das Beratungsgespräch über einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit hat auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung GymPO II in der derzeit gültigen Fassung sowie der Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit für das Lehramt Gymnasium stattgefunden.

Teilnehmende am Beratungsgespräch im
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

_____ (Gymnasium)

Seminarleitung:

Name: _____
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: _____

Bewerberin oder Bewerber für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Name: _____
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: _____

Verteiler:

- Seminarleitung
- Regierungspräsidium
- Sekretariat
- Prüfungsorganisation
- LLPA-Außenstelle
- Studienreferendarin/Studienreferendar